

Kostenbeitragsregelung für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz der AEW Energie AG (16 kV) für Endverbraucher

Ausgabe vom 16. Januar 2012

0. Geltungsbereich, Inkrafttreten und Änderungen

Diese Anschluss- und Netzkostenbeitragsregelung gilt für alle Anschlüsse von Endverbrauchern an das 16-kV-Netz der AEW Energie AG (AEW). Sie ist Bestandteil des Netzanschlussvertrages zwischen der AEW und dem Kunden (NAV-MS; Anhang 5). Diese Anschluss- und Netzkostenbeitragsregelung gilt ab 1. Oktober 2010. Die AEW kann diese Anschluss- und Netzkostenbeitragsregelung jeweils per 1. Januar ändern, unterjährige Anpassung aufgrund Gesetzesänderungen bleiben vorbehalten.

1. Anschlusskosten

Innerhalb der Bauzone wird dem Endverbraucher für Aufwendungen zum Anschluss an das 16-kV-Netz eine einmalige Anschlusspauschale von CHF 30 000.00 verrechnet. Ausserhalb der Bauzone werden die Anschlusskosten abhängig von der Länge der Zuleitung in Rechnung gestellt, mindestens aber CHF 30 000.00.

2. Netzkostenbeiträge

Der Endverbraucher kann zwischen den Modellen «Einkauf auf die technische oder vertragliche Kapazität» und «Verrechnung nach effektiver Mehrbeanspruchung» wählen. Die Leistung wird durchgehend gemessen. Als Monatsmaximum gilt die in Anspruch genommene höchste Belastung pro Monat, die während einer ¼-Stunde registriert wurde.

3. Verrechnung der Netzkostenbeiträge gemäss technischer oder vertraglicher Kapazität

3.1 Bemessungsgrundlage

Bei Erstellung oder Erweiterung seiner Anlage bezahlt der Endverbraucher Netzkostenbeiträge nach Massgabe der technischen Bezugsmöglichkeiten in Abhängigkeit der installierten Transformatorenleistung oder der vertraglich bereitgestellten Leistung. Die minimale Leistung für die Verrechnung beträgt bei Neuanschlüssen und bei Änderung von Anschlüssen oder höherem Leistungsbedarf 400 kW.

3.2 Höhe der Netzkostenbeiträge

Der Preis beträgt CHF 90.00 pro Kilowatt.

3.3 Erhebung der Netzkostenbeiträge

Vor Erstellung einer ersten Zuleitung wird die Höhe des zu leistenden Netzkostenbeitrages in der Offertphase schriftlich festgelegt.

4. Verrechnung nach effektiver Mehrbeanspruchung

4.1 Bemessungsgrundlage

Der Endverbraucher bezahlt Netzkostenbeiträge auf Basis seiner Mehrbeanspruchung des 16-kV-Netzes.

4.2 Definition des Begriffes Mehrbeanspruchung des 16-kV-Netzes

Die Mehrbeanspruchung des 16-kV-Netzes wird definiert als positive Differenz in Kilowatt zwischen dem Mittelwert der zwölf Monatsleistungsmaxima (in der Periode Oktober – September) und der entsprechenden Anzahl Kilowatt, für die der Endverbraucher bereits Netzkostenbeiträge entrichtet hat.

4.3 Höhe der Netzkostenbeiträge

Der Preis beträgt CHF 135.00 pro Kilowatt Mehrbeanspruchung.

4.4 Erhebung der Netzkostenbeiträge

Ein Netzkostenbeitrag wird erhoben, wenn die Mehrbeanspruchung des Netzes seit der letzten Beitragsverrechnung mindestens 5 % erreicht hat.

5. Basiswert geleisteter Kostenbeiträge des Endverbrauchers

Der Basiswert bereits geleisteter Kostenbeiträge wird im Anhang des jeweiligen Netzanschlussvertrags festgehalten.

6. Besondere Bestimmungen

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung einmal geleisteter Netzkostenbeiträge.

Bei allen genannten Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu gerechnet.

Aarau, 16. Januar 2012

AEW Energie AG



AEW ENERGIE AG

Mitglied der 